Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3642

16. 05. 75

Sachgebiet 2162

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

A. Zielsetzung

Durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters sind Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die über 18jährigen jungen Menschen grundsätzlich nicht mehr möglich. Nur wenn im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet worden ist, kann diese Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden.

Eine entsprechende Bestimmung für junge Menschen, welchen Hilfen zur Erziehung nach § 6 gewährt wurden, fehlt.

Durch die Anknüpfung an eingeleitete Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung oder Berufsvorbereitung werden ferner gerade diejenigen jungen Menschen, die Hilfe am notwendigsten hätten, von der Hilfegewährung ausgeschlossen.

Mit diesem Gesetz sollen die entstandenen Lücken geschlossen werden.

B. Lösung

Durch Einfügung eines § 6 a JWG sollen jungen Volljährigen, die als Minderjährige Hilfen zur Erziehung nach § 6 JWG erhalten hatten, die gleichen Rechte eingeräumt werden wie denjenigen, die als Minderjährige in Freiwilliger Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung standen.

Außerdem soll sowohl in dem geänderten § 75 a JWG wie auch in dem neu einzufügenden § 6 a JWG nicht mehr an eingeleitete

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Maßnahmen der Schul- oder Berufsbildung bzw. Berufsvorbereitung angeknüpft werden.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Rollmann, Kroll-Schlüter und der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des Gesetzes für Jugenwohlfahrt — Drucksache 7/3304.

D. Kosten

Die Hilfemöglichkeiten für die 18- bis 21jährigen dehnt der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem vor dem 1. Januar 1975 geltenden Rechtszustand nicht aus. Den Kostenträgern für die Jugendhilfe erwachsen daher durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) — 241 20 — Ju 22/75

Bonn, den 16. Mai 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 417. Sitzung am 14. März 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Sind Hilfen zur Erziehung nach § 6 gewährt worden, können über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus Hilfen gewährt werden, wenn der Volljährige dies beantragt und ernstlich bereit ist, am Erfolg mitzuwirken. Der Antrag kann auch schon innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden. Die hier zu gewährenden Hilfen gehen den Hilfen nach den §§ 39, 40 und 72 des Bundessozialhilfegesetzes vor. Sie sollen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

(2) §§ 80 bis 84 finden entsprechende Anwendung."

2. § 75 a erhält folgende Fassung:

„§ 75 a

(1) Ist freiwillige Erziehungshilfe gewährt oder Fürsorgeerziehung angeordnet, können über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus Hilfen gewährt werden, wenn der Volljährige dies beantragt und ernstlich bereit ist, am Erfolg mitzuwirken.

(2) § 6 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4, § 69 Abs. 1, §§ 74 und 85 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre hat zur Folge, daß 18- bis 21jährige junge Menschen grundsätzlich nicht mehr die ihnen angemessenen Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz erhalten können. Der durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) neu eingefügte § 75 a des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bietet zwar die Möglichkeit, jungen Menschen über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus bestimmte Hilfen weiter zu gewähren, um den Abschluß einer eingeleiteten Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung zu ermöglichen. Diese Regelung ist aber aus zwei Gründen zu eng:

   Erstens fehlt eine entsprechende Regelung für junge Menschen, denen vor Eintritt der Volljährigkeit Hilfen zur Erziehung nach § 6 JWG gewährt wurden.

   Zweitens können diejenigen jungen Volljährigen, die auf Grund einer vorhandenen Verhaltensstörung oder einer mangelnden schulischen Vorbildung nicht in der Lage sind, eine schulische oder berufliche Bildung zu beginnen, nicht in den Genuß entsprechender Hilfen nach dem Jugendhilferecht kommen.

   Die Folge ist, daß die jungen Menschen bei Eintritt der Volljährigkeit aus der Hilfegewährung ausscheiden. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 des Bundessozialhilfegesetzes kämen für sie meist überhaupt nicht oder nicht ohne weiteres in Betracht. Rechtzeitige und ausreichende Hilfen würden daher unbeschadet eines noch erreichbaren Erfolges nicht gewährt.

2. Teilweise wird versucht, jungen Volljährigen, die Hilfen nach § 6 JWG erhalten hatten, Hilfe unter Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt weiter zu gewähren (so auch der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit). Diese Auffassung begegnet jedoch aus zwei Gründen Bedenken:

   a) § 6 JWG hebt ausdrücklich auf Minderjährige ab.

   b) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG knüpft auch an Berufstätigkeit an, § 75 a JWG dagegen nicht. Wendet man § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG an, würden junge Menschen, die in Fürsorgeerziehung oder Freiwilliger Erziehungshilfe waren, benachteiligt.

3. Die Kosten der Neuregelung sind von denjenigen Kostenträgern zu tragen, die für Hilfen für Minderjährige zuständig sind. Die Kosten der Hilfen nach § 6 a sind also von den Jugendämtern, die nach § 75 a von den Landesjugendämtern zu tragen.

4. Die mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters verfolgten Ziele werden durch den Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt. Die Rechte und Pflichten der jungen Volljährigen bleiben voll erhalten. Lediglich denjenigen jungen Volljährigen, die noch nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe zurechtzufinden, werden Hilfen angeboten. Wegen der in der Regel vorhandenen Verhaltensstörungen oder der noch nicht ausreichenden Vorbildung ist es angemessen, daß sich diese Hilfen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt richten.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der neu eingefügte § 6 a setzt voraus, daß der jetzt Volljährige als Minderjähriger Hilfen nach § 6 JWG erhalten hatte. Eine Identität der vor und nach Eintritt des Volljährigkeitsalters gewährten Hilfeart braucht nicht vorzuliegen.

Die Hilfen sind als Kann-Leistungen vorgesehen. Es steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes, ob es Hilfe gewähren will. Im Rahmen seines Ermessens kann das Jugendamt insbesondere nachprüfen, ob die Hilfe erfolgversprechend erscheint.

Eine Hilfegewährung nach § 6 a ist nur möglich, wenn der junge Volljährige einen Antrag stellt. Die eigenverantwortliche Entscheidung des jungen Volljährigen wird damit zu einer wesentlichen Voraussetzung der Hilfe.

Der Gesetzentwurf enthält eine klare Abgrenzungsvorschrift gegenüber den sehr differenzierten Hilfen nach den §§ 39, 40 und 72 BSHG. Im Hinblick auf die Dominanz des Jugendhilfe-Charakters dieser Hilfen bedarf es sowohl in dem neukonzipierten § 6 a wie auch für die neugefaßte Vorschrift des § 75 a einer Klarstellung dahin, daß diese Hilfen den Hilfen nach den bezeichneten Vorschriften des BSHG vorgehen.

Der Gesetzentwurf enthält ferner eine Vorschrift darüber, wie lange die betreffenden Hilfen gewährt werden können. Eine zeitliche Begrenzung ist unerläßlich. Ohne diese Begrenzung würde die Gefahr bestehen, daß viele junge Erwachsene sich aus Gründen der Bequemlichkeit und anderen nicht

akzeptablen Gründen für eine möglichst weitreichende Fortführung dieser Hilfen entscheiden. Damit könnten Situationen herbeigeführt werden, die der früheren Bewahrungsfürsorge sehr ähnlich sein würden. Eine Begrenzung der Hilfen auf das vollendete 21. Lebensjahr erscheint daher notwendig, aber auch angemessen.

Absatz 2 bestimmt, daß die für Hilfen nach § 6 geltenden Kostenvorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Dadurch wird gewährleistet, daß die vor Eintritt der Volljährigkeit maßgebenden Vorschriften über die Kostentragung grundsätzlich auch nach Eintritt der Volljährigkeit gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 75 a wurde dem neu eingefügten § 6 a angepaßt. Daher wurde die bisher enthaltene Voraussetzung, daß eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet war, gestrichen.

Absatz 2 enthält — aus den gleichen Gründen wie § 6 a Abs. 2 — eine Verweisung auf § 85, der für die Kostentragung bei Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung gilt. Da es sich um eine Hilfe eigener Art und nicht etwa um die Fortsetzung der Fürsorgeerziehung oder Freiwilligen Erziehungshilfe handelt, waren ferner Verweisungen auf § 69 Abs. 1 und § 74 JWG erforderlich. Danach sind die nach § 75 a möglichen Hilfen vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamtes auszuführen, und der Landesgesetzgeber ist zur näheren Ausgestaltung dieser Hilfeart ermächtigt; ihm wird eine Zuständigkeitsregelung ermöglicht, wie sie z. B. für das Land Hessen in Angleichung an bereits bestehende Zuständigkeitsregelungen gemäß § 74 Abs. 2 JWG erforderlich wird.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Wegen der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters mit Wirkung vom 1. Januar 1975 soll die Neuregelung ebenfalls zu diesem Termin in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Auffassung des Bundesrates, daß nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters junge Menschen über 18 Jahre Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) grundsätzlich nicht mehr erhalten können, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Der durch Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) neu eingefügte § 75 a JWG sieht ausdrücklich vor, daß im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung eingeleitete Erziehungshilfen zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden können, wenn der Volljährige dies beantragt und sich bereit erweist, am Erfolg der Maßnahmen mitzuwirken.

Eine entsprechende Regelung gilt bereits jetzt auch für Erziehungshilfen außerhalb der Freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 1 Nr. 7 JWG können sich Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses auch auf junge Personen über 18 Jahre erstrecken; hierin einbezogen sind auch Einzelfallhilfen nach § 6 JWG. Verhaltensgestörte junge Menschen sind von diesen Hilfen nicht ausgeschlossen. Die bestehende Regelung wurde auch von den Ländern bisher als ausreichend angesehen; eine Änderung oder Erweiterung wurde nicht für erforderlich gehalten. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Obersten Landesjugendbehörden bereits vor längerer Zeit auf diese Möglichkeit hingewiesen und empfohlen, hiervon großzügig Gebrauch zu machen. Diese Empfehlung ist in der Praxis leider nicht immer berücksichtigt worden. Die entsprechende Gesetzesvorschrift ist von den Trägern der Jugendhilfe zum Teil engherzig ausgelegt worden.

Im Hinblick hierauf unterstützt die Bundesregierung das Grundanliegen des Antrags des Bundesrates, wenn damit eine gesetzliche Klarstellung mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung in der Praxis erreicht werden kann. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß der vorliegende Antrag sowohl inhaltlich wie gesetzestechnisch einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird sie entsprechende Alternativvorschläge unterbreiten.